

Ausstellerreglement / Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Ausstellung bezweckt dem Publikum eine umfassende Leistungsschau des Egnacher Gewerbes, der Landwirtschaft und den öffentlichen Körperschaften der Gemeinde Egnach sowie den Egnacher Vereinen zu zeigen. Die Ausstellung wird vom 16. bis 19. April 2026 in der Rietzelghalle, Rietzelgweg 3, 9315 Neukirch (Egnach), im angrenzenden Festzelt und Festgelände durchgeführt.

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil zum Anmeldeformular und sind von Seiten «GEWA Gewerbeverein Egnach» (Veranstalter) nur im Rahmen der Durchführung der GEWA26 (vom 16.-19. April 2026) anwendbar. Bei einer Anmeldung gelten diese AGB in jedem Fall, auch wenn die Anmeldung auf eine. anderem Weg (mündlich/schriftlich) erfolgt.

2. Verhältnis der Parteien

Vertragspartei von Seiten Veranstalter und Aussteller ist der «GEWA Gewerbeverein Egnach» mit Sitz in Egnach TG. Aussteller sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, welche sich unter ihrem Namen (Firma) mittels Onlineformular über die Webseite <https://www.gewa26.ch> (oder in anderer Weise) angemeldet haben. Verträge zugunsten Dritter dürfen nicht abgeschlossen werden. Jede weitere Einbindung von anderen Ausstellern (ausgenommen Gemeinschaftsstand, siehe Ziffer 15) im Bereich des gemieteten Standplatzes (insbesondere Untervermietung) ist verboten.

3. Preise

Für alle Aussteller gelten die in diesen Bestimmungen vermerkten Preise. Der Veranstalter behält sich vor, vereinzelt und unter bestimmten Umständen andere Preise zu verabreden. Es besteht kein Anspruch auf Preisänderung. Die Grundpauschale (Grundgebühr), welche von jedem Aussteller (jeder einzelne im Gemeinschaftsstand) bezahlt werden muss, beträgt 1'480.00 CHF. Der Quadratmeterpreis beträgt CHF 98.00 für Standflächen in der Rietzelghalle bzw. im Festzelt bei einer offenen Seite (bei mehreren offenen Seiten erfolgt ein Zuschlag auf den Quadratmeterpreis, siehe Ziffer 4), für Aussenflächen CHF 49.00 pro Quadratmeter. Frühbucher erhalten einen Rabatt in Form von GEWA-Talern. Alle Preise sind exklusiv Mehrwertsteuer.

Im Quadratmeterpreis sind folgende Leistungen enthalten: Grundbeleuchtung (Rietzelghalle / Festzelt), Bodenschutz (Rietzelghalle), Elektroanschluss bis 1 kW, allgemeine Werbung für die Ausstellung und einfache Überwachung der Ausstellung ausserhalb der Öffnungszeiten (Donnerstag nach Ausstellungsende bis Sonntag Ausstellungsbeginn).

Die Vergütung für weitere Leistungen wie zusätzliche Stromanschlüsse, Wasseranschlüsse, Reinigungen, Geschirrmiete, spezifische Werbungen etc. werden separat offeriert sind zusätzlich zu bezahlen.

Gastronomiebetriebe bezahlen einen Gastrobeitrag. Der Gastrobeitrag beträgt für Essenstände im Aussengelände CHF 1'100.00 und Restaurationsbetriebe in der Halle CHF 1'500.00, für Barbetriebe CHF 4'500.00. Weitere Details dazu werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Gemeinnützige Vereine (politisch und konfessionell neutral) dürfen an der GEWA26 nichts direkt verkaufen, erhalten dafür aber einen kostenlosen Standplatz. Der Veranstalter kann dennoch ohne Angaben von Gründen jederzeit frei bestimmen, ob ein Verein unter welchen Konditionen an die GEWA26 zugelassen wird oder nicht. Es wird erwartet, dass die Vereine Arbeiten zugunsten der



GEWA26 gegen ein Entgelt übernehmen. Ein Anspruch auf Platzwahl besteht nicht. Der Stand muss dauernd betreut sein und der Stand muss den Besuchern etwas bieten.

4. Standauswahl

Der Aussteller kann wünsche bezüglich Standort (Rietzelhalle, Festzelt oder Aussengelände) sowie die gewünschte Fläche im Quadratmeter mit der Anzahl offener Seiten dem Veranstalter mitteilen. Die im Minimum zu buchende Standgrösse beträgt 6 Quadratmeter (3x2 Meter) und erfolgt in ganzen Metern.

Ein Stand hat grundsätzlich vier Seiten (Vorderseite, Rückseite, linke Seite und rechte Seite). Wird ein Stand mit nur einer offenen Seite gebucht, fallen keine weiteren Kosten an. In allen anderen Fällen gilt Folgendes:

Für einen Stand mit zwei (2) offenen Seiten erhöht sich die gesamte Standmiete exklusiv Grundpauschale um 20%. Für drei (3) offene Seiten erhöht sich die gesamte Standmiete exklusiv Grundpauschale um 40%. Für vier (4) offene Seiten erhöht sich die gesamte Standmiete exklusiv Grundpauschale um 60%.

Für Aussenstände werden keine Zuschläge verrechnet.

5. Anmeldung / Zahlungskonditionen

Zur Anmeldung ist die Einreichung des Online-Anmeldeformulars erforderlich. Die Anmeldung bestimmt die Reihenfolge bei der Standplatzauswahl („first come, first serve“). Offizieller Anmeldeschluss ist der 31. August 2025.

Mit der Anmeldung vor dem 30. April 2025 zur GEWA26 wird die Zahlung der Grundgebühr bis zum 30. April 2025 fällig (Frühbucherrabatt in Form von GEWA-Talern) und ist auf das in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebene Konto (Ziffer 26) zu leisten. Damit ist der Standplatz reserviert, es folgt eine schriftliche Bestätigung (E-Mail) des Veranstalters.

Die Grundgebühr für eine Anmeldung zur GEWA26 nach dem 30. April 2025 ist innerhalb von 15 Werktagen, nach schriftlicher Bestätigung (E-Mail) des Standplatzes von Seiten Veranstalter, auf das in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebene Konto (Ziffer 26) vollständig einzuzahlen.

Die erste Akontozahlung für die Standgebühr (70%) ist bis am 15. Oktober 2025 auf das in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebene Konto (Ziffer 26) zu leisten.

Die zweite Akontozahlung für die Standgebühr (30%) ist bis am 28. Februar 2026 auf das in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebene Konto (Ziffer 26) zu leisten.

Nach der GEWA26 erfolgt eine Schlussrechnung. Diese ist bis am 30. Mai. 2026 zu begleichen.

Der Verzugszins in Bezug auf die oben angegebenen Zahlungsfristen beträgt 5% ab Fälligkeitsdatum.

Sobald die vollständige Grundgebühr beim Veranstalter eingegangen ist, ist der Aussteller definitiv für die GEWA26 angemeldet. Erfolgt die Zahlung ersten Akontozahlung nach 15 Tagen nicht, verliert der Aussteller seinen Platz.



6. Nichtbezahlung der Standgebühr

Sollte der Veranstalter feststellen, dass von Seiten Aussteller der fällige Betrag nicht innerhalb von 15 Werktagen nach Bestätigung des Standplatzes eingegangen ist, wird der Veranstalter den Aussteller per E-Mail oder Telefon über dessen Verzug informieren. Erfolgt von Seiten Aussteller innerhalb von 10 Tagen keine Reaktion (Telefonanruf, E-Mail, Postschreiben), so wird der Veranstalter die Anmeldung sistieren. Im Weiteren behält sich der Veranstalter das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr von 1'000.00 CHF zu erheben. Bezahlte der Aussteller die Standgebühren doch noch, so gilt Ziffer 5 vorangehend.

7. Anmeldevoraussetzungen / Zulassung

Zugelassen zur GEWA26 sind Aussteller, welche Mitglied im Gewerbeverein Egnach <https://gewerbe-egnach.ch/> sind. Der Veranstalter kann dennoch ohne Angaben von Gründen jederzeit frei bestimmen, ob ein Aussteller an die GEWA26 zugelassen wird oder nicht. Die Schweizer Gesetzgebung muss jederzeit eingehalten werden. Die Nichteinhaltung kann zum sofortigen Ausschluss von der GEWA26 ohne einen Anspruch auf Rückvergütung oder allfällige zusätzlichen in Rechnung gestellten Aufwendungen erfolgen.

8. Anmeldeverfahren Frühbucherrabatt

Frühbuchern, welche sich vor dem 30. April 2025 anmelden (Eingang der Anmeldung und Bezahlung der vollen Grundgebühr und allfälligen Gastrobeitrag spätestens am 30. April.2025 beim Veranstalter), gewährt der Veranstalter einen Frühbucherrabatt (siehe Ziffer 3). Ferner gelten die Zahlungskonditionen gemäss Ziffer 5.

9. Abmeldung von der GEWA26

Eine Abmeldung von der GEWA26 nach dem 30. November 2025 wird, sofern die GEWA26 nicht zu einem späteren Zeitpunkt durch den Veranstalter selbst abgesagt wird (siehe Ziffer 10), vollumfänglich in Rechnung gestellt.

10. Nichtdurchführung der GEWA26 aufgrund Entscheidung des Veranstalters

Der Veranstalter entscheidet bis zum 30. September 2025, ob die GEWA26 durchgeführt wird oder nicht. Sollte der Veranstalter aus eigener Entscheidung heraus zum Schluss kommen, dass die GEWA26 nicht durchgeführt wird, so werden die bereits bezahlten Standplatzgebühren umgehend (innerhalb von 30 Werktagen) zurückerstattet. Ausnahmen davon sind in Ziffer 11 geregelt. Ein weiterer Anspruch auf Schadenersatz oder anderweitige Ansprüche gegenüber dem Veranstalter bestehen nicht.

11. Nichtdurchführung der GEWA26 aufgrund behördlicher Anordnung oder höherer Gewalt

Eine Absage der GEWA26, kann auch nach dem 30. September 2025 aufgrund nachfolgender Gründe erfolgen:

- a) Aufgrund höherer Gewalt;
- b) Aufgrund einer vom Veranstalter unverschuldeten behördlichen Anordnung zur Nichtdurchführung der GEWA26;



- c) Aufgrund einer Bedrohung von Leib und Leben, der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit wie bspw. im Falle einer Pandemie/Epidemie, Terroranschlägen, Krieg, Cyberattacken, Drohungen gegen den Veranstalter oder den Veranstaltungsort, Sturm, Feuer, Wasserschäden, Gas- oder andere Gefährdungen durch Giftstoffe oder ähnlichen Ereignissen oder
- d) Aufgrund einer fehlenden oder mangelhaften GEWA26 Anlage (bspw. abgebrannt oder eingestürzt) oder aufgrund des Konkurses des Vermieters der GEWA26 Anlagen
- e) Aufgrund eines behördlich angeordneten Schutzkonzepts (im Falle einer Pandemie oder Epidemie oder anderen Seuchen und Krankheiten), welches sich nicht mit verhältnismässigen Mittel umsetzen lässt oder
- f) wenn die GEWA26 abgesagt oder abgebrochen werden muss aufgrund anderer Umstände als die in lit. a bis e genannten, vorliegen, aufgrund derer sich eine Durchführung der Veranstaltung wie vorgesehen für den Veranstalter als unzumutbar erweist, und welche weder vom Aussteller/Teilnehmer oder vom Veranstalter vorhergesehen werden konnte.

Unabhängig davon, wann die Kommunikation über die Nichtdurchführung erfolgt (dies gilt auch im Falle des Abbruches einer laufenden GEWA26) wird jegliche Haftung auf Seiten des Veranstalters, soweit gesetzlich zulässig (leichte und mittlere Fahrlässigkeit), ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühren oder anderen Pauschalpreisen und Gebühren ist ausgeschlossen. Beim Veranstalter entstandene Kosten können dem Aussteller in Rechnung gestellt werden.

12. Messewände / Elektroanschlüsse / Wasser- und Abwasseranschlüsse / Telekom

Die Aussteller haben selbst für die Ausstattung ihrer Stände zu sorgen. Dabei ist ein offenes Standkonzept zu bevorzugen. Standwände können bei der GEWA26 gemietet werden. Der Laufmeter beträgt CHF 35.00 und bezieht sich auf die genutzte Wandfläche des einzelnen Ausstellers. Für Spezielle Anschlüsse (Elektro grösser 1 KW, Wasser, Abwasser, Telekom etc.) ist eine Offerte beim OK der GEWA26 zu verlangen. Eine Bestellung hat bis am 30. November 2025 einzugehen.

13. Weisungen des Veranstalters

Der Veranstalter wird laufend Weisungen an die Aussteller versenden (per E-Mail). Diese Weisungen beinhalten keine finanziellen Bestandteile, sondern bestimmen insbesondere die Regelung des Aufbaus, das Verhalten an der GEWA26, den Umgang mit dem Verkauf und der Gratis-Ausgabe von Nahrungsmitteln sowie zusätzliche Informationen hinsichtlich der GEWA26 Infrastruktur oder Abfallregelung. Der Veranstalter behält sich vor, eine Betriebsordnung zu erstellen, welche das Verhalten auf dem GEWA26 Gelände regeln. Die Betriebsordnung ist einzuhalten.

14. Angebotene Produkte, Dienstleistungen und Werbung

Der Aussteller verpflichtet sich, nur Produkte und Dienstleistungen an der GEWA26 anzubieten, welche in der Schweiz zugelassen sind. Im Weiteren verpflichtet sich der Aussteller keine sittenwidrigen oder illegalen Produkte und Dienstleistungen sowie Inhalte auf Ton- und Bildträger zu verkaufen, anzubieten oder darzustellen. Der Aussteller hat Bewilligungen (wie z.B. SUISA für Musikdarbietungen, Alkoholverkauf, Veterinäramt etc.) selbst einzuholen und muss die Bewilligung dem Veranstalter vor der GEWA26 vorlegen.

Werbung und Anpreisung von Waren etc. ausserhalb der gemieteten Standfläche ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Veranstalters erlaubt.



Der Aussteller hat auf dem Anmeldeformular zu vermerken, welche Produkte bzw. Dienstleistungen er ausstellen möchte. Der Direktverkauf und Entgegennahme von Bestellungen sind während der ganzen Ausstellungsdauer explizit gestattet (Ausnahmen siehe Ziffer 3).

15. Gemeinschaftsstand an der GEWA26

Mehrere Aussteller haben die Möglichkeit einen Gemeinschaftsstand zu betreiben. Dabei muss jeder Aussteller die Grundgebühren bezahlen. Unter Bemerkungen sind die weiteren Aussteller einzutragen. Die Haftung ist solidarisch.

Die Untervermietung des GEWA26 Standes ist verboten.

16. Einhaltung gesetzlicher Normen

Der Aussteller verpflichtet sich, bei der Ausstellung von Produkten oder beim Anbieten von Dienstleistungen die Schweizer Gesetzgebung einzuhalten. Insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich des Urheberrechts (URV, SR 231.11)

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1821_1821_1821/de, die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1988/223_223_223/de oder auch die Bestimmungen zur Preisbekanntgabeverordnung (PBV, SR 942.211) https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1978/2081_2081_2081/de (siehe auch Ziffer 7).

17. Brandschutzbestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich die Brandschutzbestimmungen der VKF <https://www.bsvonline.ch> jederzeit einzuhalten. Namentlich gelten auch die Bestimmungen der GVTG <https://www.gvtg.ch>. Dies bedeutet insbesondere, dass während der GEWA26 kein elektrischer Heizofen benutzt oder Kerzen (offenes Feuer) angezündet werden dürfen. Brennbares Ausstellungsgut muss zudem gegen Brand geschützt sein. Brennbares Dekoration wie bspw. Stroh, Heu, Tannenzweige oder Schilf etc. dürfen nicht verwendet werden. Situativ kann vorgeschrieben werden, dass der Aussteller auf eigene Kosten Löschmittel bereitstellen muss. Die Feuerpolizei (inkl. Saalwache) sowie das OK der GEWA26 haben das Recht einen Stand bei Zuwiderhandlung gegen die Brandschutzbestimmungen zu schliessen. Die entstehenden Kosten trägt der Aussteller.

18. Sicherheit / Security

Die einschlägigen Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, namentlich des SECO, der EKAS und der Suva sind auch während dem Auf- und Abbau strikte einzuhalten. Das Security-Team und das OK der GEWA26 sind weisungsberechtigt. Die Anordnungen sind strikte umzusetzen. Zuwiderhandlung kann strafrechtliche Folgen haben.

19. Jugendschutz

Alkoholische Getränke dürfen gemäss Art. 42 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/63/de> nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Gleiches bestimmt auch das Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de in Art. 136. Auf diese Altersbeschränkung und das Mindestalter für den Verkauf und Abgabe von Spirituosen ist



beim Abgabeort mit einem gut sichtbaren Schild hinzuweisen. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann zum sofortigen Ausschluss der GEWA26 führen (siehe Ziffer 7).

20. Werbung / Verwendung des GEWA Logos

Die allgemeine Werbung für die Ausstellung ist Sache des OK der GEWA26.

Individuelle Werbung unter Hinweis: «Aussteller an der GEWA26» kann und soll durchgeführt werden.

Das Logo der GEWA ist ein Markenzeichen und darf nicht zu kommerziellen Zwecken verwendet werden, es sei denn, dass vorher die schriftliche Einwilligung des Veranstalters erfolgt. Dafür gibt es ein eigenes Merkblatt.

21. Auf- und Abbau

Der Aufbau der Stände in der Halle erfolgt ab Montag, 13. April 2026 ab 10.00 Uhr - im Festzelt ab Dienstag, 14. April 2026 ab 10.00 Uhr und muss bis zum 16. April 2026 um 10.00 Uhr beendet sein!

Der Abbau darf nicht vor dem 19. April 2026, 17.45 Uhr begonnen werden und muss spätestens am 20. April 2026, 14.00 Uhr beendet sein! Der genaue Ablauf wird im Detail kurzfristig kommuniziert

22. Haftung

Der Aussteller haftet für die von ihm verursachten Schäden gemäss Obligationenrecht (OR, SR 220) https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/27/317_321_377/de. Darüber hinaus haftet er unbeschränkt für direkte und indirekte Schäden, welche aus der Verletzung des Vertrages zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller resultieren, sofern ihn ein Verschulden trifft. Der Aussteller hält im Weiteren den Veranstalter schadlos für alle Klagen und Forderungen, welche durch Dritte gegen ihn geltend gemacht werden. Der Veranstalter haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung an Ständen und Ausstellungsgut. Eine Versicherung für Stände und Ausstellungsgut, insbesondere gegen Feuer, Wasser, Transportschäden, Beschäftigungen und Diebstahl ist Sache der Aussteller. Darüber hinaus ist jegliche Haftung mit Ausnahme von Grobfahrlässigkeit und Absicht auf Seiten des Veranstalters ausgeschlossen.

23. Datenschutz

Der Aussteller willigt ein, dass im Zuge der Anmeldung, vom Veranstalter Daten erhoben und verarbeitet werden. Darüber hinaus willigt der Aussteller ein, dass die Daten zu Marketingzwecken vom Veranstalter verwendet werden dürfen. Der Veranstalter hat das Recht, Foto und Videoaufnahmen während der gesamten Veranstaltung, inkl. Auf- und Abbau, für Marketingmassnahmen und Überwachungsaufgaben zu erstellen und diese zu verwenden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte, ausgenommen «Gewerbeverein Egnach», findet dagegen nicht statt. Ist der Aussteller mit dieser Regelung nicht einverstanden, so hat er dies dem Veranstalter mit der Anmeldung mitzuteilen. Es gilt die Datenschutzerklärung (DSE) des «GEWA Gewerbeverein Egnach».



24. GEWA Lose

An der GEWA dürfen Lose nur durch die offiziellen Verkäufer verkauft werden. Das bedeutet, dass Aussteller, Sponsoren etc. alle Lose (gekaufte und erhaltene) vor der GEWA in den Umlauf gebracht haben müssen.

25. Weitere Abmachungen und Verträge

Sämtliche Abmachungen sind zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter schriftlich zu verfassen und gegenseitig zu unterzeichnen. Sponsoring, Tombola, Dienstleistungen etc. werden separat geregelt.

26. Bankverbindung

Der Aussteller überweist die Standplatzgebühren auf folgendes Konto:

IBAN: CH31 8080 8004 3732 8111 5

SWIFT-BIC: RAIFCH22

IID (BC-Nr.): 80808

Kontoinhaber: GEWA Gewerbeverein Egnach

27. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist, soweit dieser gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung zulässig ist, Arbon TG Schweiz. Ausschliesslich anwendbares Recht ist materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (IPRG).

28. Verbindliche Fassung

Verbindlich ist die jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Fassung der Dokumente in deutscher Sprache. Ausnahmen gelten dann, wenn Änderungen aufgrund von behördlichen oder gesetzlichen Anordnungen erfolgen.

29. Verständniserklärung

Durch Einreichung des Anmeldeformulars, bestätigt der Aussteller, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters gelesen, verstanden und akzeptiert hat.

Ort Neukirch (Egnach) **Datum** 01.01.2025

